

„ ELTERNTESTAMENT „

Verfügung / Vorsorgeerklärung- Vollmacht Benennung eines Vormunds für mein(e) / unser(e) Kind(er) gem. § 1776 BGB der / des

Mutter

Nachname, geborene

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Vater

Nachname

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Ich / Wir benenne(n) für mein(e) / unser(e) nachfolgendes(n) Kind(er)

Kind 1:

Nachname

Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Kind 2:

Nachname

Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

Kind 3:

Nachname

Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnr.

PLZ

Stadt

In der Reihenfolge der Benennung, wird die unter 1) genannte Person zum Vormund, die unter 2) genannte Person zum Gegenvormund (§ 1792 BGB) benannt.

Für den Fall der Verhinderung / des Ausfalls eines Vormunds, tritt die in der nächsten Rangfolge benannte Person an seine Stelle.

Für den Fall, dass mehrere Personen vor oder während der Vormundschaft ausfallen sollten, bestimme(n) ich / wir, dass ein jeder der oben genannten Personen im Bedarfsfall über einen weiteren, geeigneten „Ersatzvormund“ entscheiden kann und muss. Dadurch wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit ein Vormund und ein Gegenvormund für mein(e) / unser(e) Kind(er) zur Verfügung steht.

Alle hier oder in Zukunft tätigen Vormünder werden zu folgenden Handlungen verpflichtet:

Mein(e) / unser(e) Kind(er) soll(en):

- 1) Im Haushalt des Vormundes aufgenommen werden. Eine Unterbringung im Heim oder bei Pflegepersonal wird ausdrücklich untersagt.
- 2) im _____ Glauben erzogen werden. [z.B. „freien Glauben“, röm. kath., ev. Muslimisch, etc.]
- 3) getauft, gefirmt oder _____ werden (nicht zutreffendes streichen)
- 4) den bestmöglichen Bildungsabschluss erreichen. Dazu soll(en) es / sie gefördert und gefordert werden.
- 5) den Kindergarten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besuchen. Die Festlegung obliegt dem etwaigen Vormund. Bevorzugt werden soll ein Montessori oder Waldorfkindergarten, bzw. folgende Einrichtung _____ sofern verfügbar (nicht zutr. streichen).
- 6) Der Besuch eines Kindergartens vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird ausdrücklich untersagt.
- 7) _____
- 8) _____
- 9) _____
- 10) _____

Etwaige weitere Willensäußerungen betreffend meines(r) / unseres(r) Kindes(r) werde(n) ich / wir zu gg. Zeit, sofern erforderlich, ergänzen. Diese Ergänzungen werden sodann Bestandteil der hiesigen Verfügung.

Die zu 1), 2) und ggf. 3) genannten Personen erhalten jeweils ein Original dieser Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Ernennung bin ich Inhaber(in) / sind wir Inhaber der alleinigen / gemeinsamen elterlichen Sorge für mein(e) / unser(e) Kind(r).

Diese Verfügung greift sämtlichen gerichtlichen Entscheidungen vor.

Bei jedweden etwaigen gerichtlichen Entscheidungen sind alle benannten Vormünder anzuhören.

Sie dürfen NICHT übergangen werden!

Solange ich / wir im vollen Besitz meiner geistigen Kräfte bin / sind und das Gegenteil NICHT bewiesen ist, gilt bei der Auswahl eines Vormunds nicht mein / unser potentieller Wille gem. § 1779 Abs. 2 BGB, sondern mein / unser tatsächliche Wille.

Die persönlichen Bindungen des Mündels (mein(e) / unser(e) Kind(er)), die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel (mein(e) / unser(e) Kind(er)) sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels sind zu respektieren und zu berücksichtigen (§ 1779 Abs. 2 BGB).

Etwaige Zuwiderhandlungen eröffnen und verpflichten dem / den jeweiligen Vormund zur sofortigen Antragstellung der Bestellung seiner Person zum Vormund für mein(e) / unser(e) Kind(er) gem. § 1778 Abs. 2 BGB.

Ausschluss

Mit Bezug auf § 1782 BGB ordne(n) ich / wir an, dass kein Amts-, Berufs- oder Vereinsvormund zum Vormund über mein(e) / unser(e) Kind(er) bestellt werden darf!

Vorname, Nachname der Mutter

Vorname, Nachname des Vaters

(eigenhändige Unterschrift)

Folgende Maßnahmen sind zu treffen

- 1) Aushändigung je einer, von allen sorgeberechtigten Eltern unterschriebene Vorsorgeerklärung / Verfügung im Original an die benannten Vormünder.
- 2) Zustellung einer Kopie der unterschriebenen Vorsorgeerklärung / Verfügung an das zuständige Familiengericht an Ihrem Wohnort.

Anmerkung

Die Vorsorgeerklärung / Verfügung ist rechtlich bindend. Notare freuen sich ggf. über Ihren Wunsch nach kostengünstiger Beglaubigung zu ca. 60 € (vgl. Jahresbeitrag für den Verein FAMILIENWOHL).

Überreicht durch:

Beratungsstelle Moerser Str. 284 Tel.: 020 65 / 899 762 e-mail: Info@Familienwohl.de
F a m i l i e n w o h l 47228 Duisburg Fax: 020 65 / 899 763 **Notfalltelefon: 0157 544 79 537**
Bankverbindung: Frank Engelen Commerzbank IBAN: DE25 3508 0070 0202 2254 00 BIC: DRESDEFF350

Der Verein FAMILIENWOHL freut sich über jede Spende, gerne auch als Anerkennung für die kostenlose Absicherung Ihrer Familie durch das Elterntestament und, um die oftmals ehrenamtliche Beratung und Unterstützung auch in Zukunft im Dienste der Menschen und zum Schutz der Familien anbieten zu können.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung ausdrücklich ERLAUBT

Ablauf

- 1) Das Elterntestament vollständig ausfüllen.
- 2) Den benannten Vormündern JEWEILS eine Ausfertigung im ORIGINAL mit eigenhändiger Unterschrift aushändigen.
- 3) Zwei Kopien fertigen.
- 4) Eine Kopie in einen neuen Ordner „Familie“ abheften.
- 5) Eine Kopie des Elterntestaments dem Familiengericht gegen Zustell- / Empfangsnachweis zur Verfügung stellen. Hierbei die drei möglichen Zustellwege
 - a) Einwurfeinschreiben (Einlieferungsbeleg zusammen mit Ihrer Kopie abheften).
 - b) Per Fax mit Sendenachweis (Den Sendenachweis zusammen mit Ihrer Kopie abheften).
 - c) Persönliche Abgabe in der Post- oder der zuständigen Geschäftsstelle des Familiengerichts mit Empfangsbekanntnis – Fertigen einer Kopie / Doublette mit Eingangsstempel, Namen der Urkundsperson und Unterschrift mit vollem Namen, also Vor- und Zuname der Urkundsperson.

Wirkungen des Elterntestaments

Als Vorsorgemaßnahme vor dem Eintritt eines Bedarfsfalles / Entzug der Kinder

Die Versorgung der Kinder durch einen wohlwollenden Vormund ist sichergestellt und die Familie dadurch vor dem Eingriff „staatlicher Stellen“ optimal geschützt. Ein „Familienrichter“ kann nunmehr nicht mehr behaupten, keinen natürlichen Vormund zu kennen und entgegen seiner Pflicht aus der Rechtsvorschrift nach § 1779 BGB eine fremde Person als „Amts-„ oder „Vereinsvormund“ einsetzen.

Im Fall der bereits erfolgten „Inobhutnahme“ des oder der Kinder

Auch hier kann der „Familienrichter“ nicht mehr behaupten, er habe keine Kenntnis über geeignete Familienmitglieder, welche die Vormundschaft für die, den Eltern entzogenen

Kinder übernehmen könnten. Auch hier ist er also in der Pflicht, den, nach § 1776 BGB benannten Vormund einzusetzen.

Im Fall eines, bereits länger laufenden Verfahrens und der bereits erfolgten Bestellung eines „Amts-„ oder „Vereinsvormunds“

In der Regel sanktionieren diese, dem Jugendamt „hörigen“ oder zumindest zugetanen, bzw. Vormünder, die den Weisungen des Jugendamtes Folge leisten, die, ihnen zum Schutz Befohlenen Kinder in der Form, dass sie ihre Eltern mindestens innerhalb der ersten sechs Wochen nicht sehen dürfen. Kinder zerbrechen oft in dieser Entfremdungsphase, was oftmals durchaus der beabsichtigte Sachzweck ist.

Wenn ein Vormund jedoch die Rechte seiner Mündel z.B. aus § 1684 Abs. 1 BGB, d.h. das Recht auf Betreuung durch BEIDE Eltern (im Volksmund „Umgang“ genannt) nicht wahrt und durchsetzt, verstößt er gegen seine, ihm obliegende „Wohlverhaltenspflicht“ gem. § 1684 Abs. 2 BGB und MUSS wegen pflichtwidrigen Verhaltens, welches das Interesse des Mündels gefährden würde, gem. § 1886 BGB aus seinem „Amt“ entlassen werden.

Und DANN ist es wichtig und zweckmäßig sowie zielführend, wenn der Richter Kenntnis von einem geeigneten Vormund hat, den die Eltern gem. § 1776 BGB benannt haben.

Geeignete Antragsvorlagen zur Beantragung eines Verfahrens nach § 1886 BGB zur Entlassung des Vormunds können auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

www.Familienwohl.de

Familienwohl@yahoo.com

020 65 / 899 762, 0157 544 79 537